

BL_GERICHTE 725 16 251/305 vom 17. November 2016

BL Gerichte, 2016-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_725_16_251_305

FR: BL_GERICHTE 725 16 251/305 du 17 novembre 2016

IT: BL_GERICHTE 725 16 251/305 del 17 novembre 2016

Regeste

Unfallversicherung Eine physiologische Altersgebrechlichkeit von wesentlicher Bedeutung ist nicht erstellt. Folglich sind die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von Art. 28 Abs. 4 UVV nicht gegeben; Anwendbarkeit des Prozentvergleichs für die Berechnung des Invaliditätsgrads.

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, als der angefochtene Einspracheentscheid vom 13. Juni 2016 aufgehoben und festgestellt wird, dass die Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. Oktober 2015 Anspruch auf eine 50%ige UV-Rente hat.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 2'821.50 (inkl. Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) auszurichten. Gegen diesen Entscheid erhob Beschwerdegegnerin am 5. Mai 2017 Beschwerde beim Bundesgericht (siehe nach Vorliegen des Urteils: Verfahrens-Nr. 8C_307/2017).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.